



Kepler Universitätsklinikum

KOFÜ-Newsletter #85 zum Covid-19

11.11.2021

Sehr geehrte Mitarbeiterin, sehr geehrter Mitarbeiter!

Wir möchten Sie regelmäßig über Aktuelles in der Corona-Thematik auf dem Laufenden halten und bitten Sie, diese Informationen auch an jene Kolleginnen und Kollegen weiterzugeben, die keinen Mailzugang haben.

Umfassende Informationen finden Sie hier:

Gelenkte Dokumente:	http://dml.kepleruniklinikum.at/sites/KUK/SitePages/Corona.aspx
Fragen und Antworten (FAQs):	http://intranet.kepleruniklinikum.at/news/Seiten/2020/3/1326/Haeufig-gestellte-Fragen-zum-Thema-Corona.aspx
Videoinformationen:	http://intranet.kepleruniklinikum.at/news/Seiten/2020/3/1320/Corona-Informationsvideos.aspx
Covid-19-Impfung	https://ooeg.info/sites/covid19/SitePages/Homepage.aspx Hinweis Videos: Bitte in Google-Chrome Browser öffnen!
Sie haben Fragen:	<ul style="list-style-type: none"> • fragen.corona@kepleruniklinikum.at • meineimpfung@ooeg.at

Aktuelle Daten KUK (Stand 11.11.2021 7.00 Uhr)

PatientInnen:

	11.11.2021
Bestätigte Fälle Gesamt	59
Bestätigte Fälle auf Normalstation	40
Bestätigte Fälle auf Intensivstation	19

Bezugnehmend auf den 84. Corona-Newsletter vom 8.11.2021 dürfen wir noch einige Details klarstellen bzw. notwendige Ergänzungen anführen. **Die geänderten oder ergänzten Passagen sind im untenstehenden Text farblich in blauer Schrift dargestellt:**

2,5 G für MitarbeiterInnen

Für MitarbeiterInnen gilt die 2,5 G Regelung. Das bedeutet, dass sie geimpft, genesen oder PCR getestet sein müssen. Aus organisatorischen Gründen gilt eine Übergangsfrist bis 15.11.2021, in der auch noch Antigentests als Nachweis gültig sind.

Folgende Nachweise sind dafür zu erbringen:

Geimpft:

- 1) Zweitimpfungen sind 9 Monate (270 Tage) gültig. Zwischen der ersten und zweiten Impfung müssen mindestens 14 Tage liegen.
- 2) Impfungen mit dem Impfstoff von Johnson&Johnson sind ab dem 22. Tag nach der Impfung 9 Monate (270 Tage) gültig.
- 3) Eine erste Impfung nach zuvor erfolgter Genesung hat eine Gültigkeit von 270 Tagen ab dem Tag der Impfung.
- 4) Folgeimpfungen erlangen als solche Gültigkeit, wenn seit den unter Punkt 1 und 3 genannten Impfungen zumindest 120 Tage (4 Monate) und seit der unter Punkt 2 genannten Impfung zumindest 14 Tage vergangen sind.

Achtung, die reduzierte Gültigkeitsdauer von 270 Tagen gilt erst ab 6.12. - bis dahin ist die Gültigkeitsdauer bei Punkt 1), 3) und 4) noch 360 Tage.

Genesen:

Genesungsnachweis über eine nicht länger als 180 Tage zurückliegende Covid-19-Infektion oder eine nicht länger als 180 Tage zurückliegende überstandene und mittels ärztlichem Attest und PRC-Test bestätigte Infektion. Alternativ reicht zum Nachweis auch ein Absonderungsbescheid aus, wenn dieser nicht länger als 180 Tage alt ist und aus Anlass einer Covid-19-Erkrankung ausgestellt wurde.

Getestet:

Negativer SARS Cov2-PCR-Test, dessen Abnahme nicht länger als 72 Stunden zurückliegen darf. Antigentests, Nachweise über neutralisierende Antikörper oder Schultests gelten nicht mehr als Nachweis.

PCR-Testung in der ZNA

Wir möchten darauf hinweisen, dass aus Kapazitätsgründen eine PCR-Testung von ungeimpften MitarbeiterInnen in der ZNA nicht möglich ist.

Derzeit wird an einer Lösung gearbeitet, MitarbeiterInnen zukünftig auch am Dienort eine externe PCR-Testung zu ermöglichen. Nähere Informationen folgen in den nächsten Tagen.

2,5 G Regelung für PatientInnen und Begleitpersonen

Ab 8.11.2021 werden alle ambulanten PatientInnen ab 6 Jahren dringend ersucht, entweder geimpft, genesen oder PCR-getestet ins Spital zu kommen. Dies gilt auch für notwendige Begleitpersonen.

Stationäre PatientInnen werden dringend ersucht bei ihrem **geplanten** Aufenthalt, auch wenn sie geimpft oder genesen sind, zusätzlich einen PCR-Test vorzuweisen.

Aus organisatorischen Gründen gilt auch hier eine Übergangsfrist bis 21.11.2021, in der auch noch Antigentests als Nachweis gültig sind.

AkutpatientInnen, Notfälle und **Geburten** sind von dieser Regelung natürlich ausgenommen. Für diese Ausnahmen bzw. für Personen, die diese 2,5 G Regelung nicht erfüllen, wird bis 21.11.2021 die Möglichkeit bestehen, zumindest einen Antigen-Test im Klinikum durchzuführen. Die Verantwortlichkeiten und Zuständigkeiten ergeben sich aus der bisher gültigen Teststrategie der Standorte.

Für Kinder zwischen 6 und 16 Jahren gilt auch der Ninja Pass (Schultestung).

2 G Regelung für BesucherInnen

Für alle BesucherInnen ab 16 Jahren gilt seit 8.11.2021 die 2-G-Regelung. Sie müssen entweder geimpft oder genesen sein.

Die Verpflichtung zur Vorlage eines 2G-Nachweises gilt bis 6.12.2021 nicht für Personen, die einen Nachweis über eine Erstimpfung mit einem zentral zugelassenen Impfstoff gegen COVID-19 und einen PCR-Test, dessen Abnahme nicht mehr als 72 Stunden zurückliegen darf, vorweisen.

Ausnahmen gibt es für Personen zur Begleitung oder zum Besuch minderjähriger oder unterstützungsbedürftiger PatientInnen, für Besuche im Rahmen der Palliativ- und Hospizbegleitung, Seelsorge sowie zur Begleitung bei kritischen Lebensereignissen und bei Geburten. Kinder bis 12 Jahre benötigen keinen Nachweis. Kinder zwischen 13 und 15 Jahren können als Nachweis gemäß der Corona Schulverordnung den Ninja Pass vorlegen. [Auch für Väter, die Neugeborenen besuchen, gilt diese Ausnahme.](#)

[Für diese Ausnahmen wird bis 21.11.2021 die Möglichkeit bestehen, zumindest einen Antigen-Test im Klinikum durchzuführen. Die Verantwortlichkeiten und Zuständigkeiten ergeben sich aus der bisher gültigen Teststrategie der Standorte.](#)

4 x 1 Regelung:

Ab Mittwoch, den 10. November 2021 gilt darüber hinaus wieder die bereits bekannte 4x1 Regelung, welche besagt, dass 1 Patient, 1x am Tag für 1 Stunde Besuch von 1 Person erhalten darf.

Ausnahmen: Personen, die Frauen während der Geburt begleiten und Besuche bei schwerstkranken oder sterbenden PatientInnen.

Maskenpflicht

In den Spitälern herrscht FFP2 Maskenpflicht in **allen** Bereichen.

Homeoffice

Homeoffice sollte wo betrieblich möglich im Rahmen der Homeoffice-Policy genutzt werden.

Veranstaltungen und externe Dienstleister

Veranstaltungen, Betriebsausflüge und Weihnachtsfeiern können nicht stattfinden. [Wir empfehlen auf Grund der aktuellen Lage auch von externen Weihnachtsfeiern Abstand zu nehmen.](#)

Berufliche Meetings und Fortbildungen können unter den Bedingungen 2,5 G und dem Tragen von FFP2 Masken stattfinden.

Selbsthilfegruppen, Baby-Smilefotografie, CliniClowns, Patientenanwälte, Behindertenvertreter, Pflegeaufsicht, OPCAT und externe Dienstleister dürfen ebenso unter den Bedingungen von 2,5 G + FFP2 Maske tätig werden. Hier gibt es eine Übergangsfrist bis 15.11.2021.

Impfstraße für die Bevölkerung

Im Ausbildungszentrum des MC 5 steht der Bevölkerung seit Mittwoch, den 10.11.2021, eine sogenannte Pop-Up Impfstraße zur Verfügung. Bitte bewerben Sie diese im Familien- und Bekanntenkreis.

Die Möglichkeit zur Impfung ohne Voranmeldung für die Bevölkerung besteht **von Montag bis Freitag zw. 12 und 17 Uhr.**

Vielen herzlichen Dank für Ihre Unterstützung.

Mit freundlichen Grüßen

Ihre Geschäftsführung und Kollegiale Führung

Mag. Dr. Franz Harnoncourt

Mag. Günther Dorfinger, MBA

Simone Pammer, MBA

Priv.-Doz. Dr. Karl-Heinz Stadlbauer